VERORDNUNG (EG) Nr. 302/1999 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2756/98 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 10, 0104 20 90 und 0204 für 1999 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 77/98 des Rates vom 9. Januar 1998 über bestimmte Durchführungsvorschriften zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien [1], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang D des durch Beschluß 97/831/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien [2] geschlossenen Abkommens sind die Mengen bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegt, die im Rahmen von Zollkontingenten, Zollplafonds oder Referenzmengen zollfrei eingeführt werden dürfen.

Entsprechend muß der Zollsatz in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2756/98 der Kommission vom 18. Dezember 1998 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 10, 0104 20 90 und 0204 für 1999 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen [3] angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2756/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

 „3. Die Mengen lebender Tiere, ausgedrückt in Lebendgewicht, die unter die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 fallen und für die der bei der Einfuhr mit Ursprung in besonderen Lieferländern geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 auf Null gesenkt wird, sind in Anhang III angegeben."

2. Anhang III erhält folgende Fassung:

 „ANHANG III

 MENGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 3 (1999)

 Laufende Nummer 09.4035

 Lebende Schafe und Ziegen (in Tonnen Lebendgewicht) — zum Zollsatz Null

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	215 Tonnen"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 8 vom 14. 1. 1998, S. 1.
[2] ABl. L 348 vom 18. 12. 1997, S. 1.
[3] ABl. L 345 vom 19. 12. 1998, S. 31.